

Die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte für den Straf- und Maßregelvollzug

Vortrag auf der 40. Tagung der deutschsprachigen Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg am 30. Mai 2025

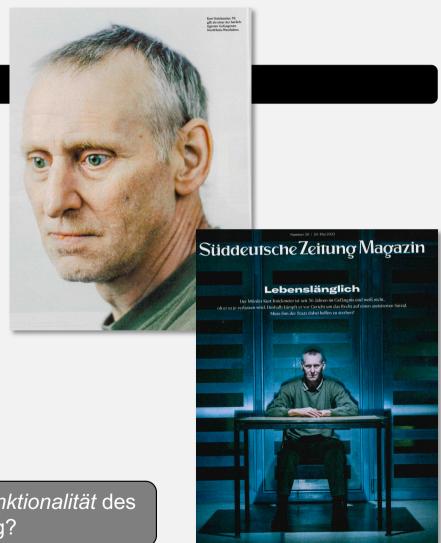




Recht auf Suizidhilfe in deutschen Gefängnissen?

Der Fall Kurt Knickmeier:

- Antrag eines zu zwei lebenslangen FS verurteilten Strafgefangenen, ihm auf eigene Kosten die Beschaffung der für seine Selbsttötung erforderlichen Medikamente zu ermöglichen
- Bezugnahme auf das "Recht auf selbstbestimmtes Sterben" (BVerfG 2020)
- Begründung: Perspektivlosigkeit der Haftsituation, unerträgliches Leiden
- Verfolgung des Begehrens bis hinauf zum BVerfG; am Ende ohne Erfolg





Beispiel für die *Funktionalität* oder für die *Dysfunktionalität* des Grund- und Menschenrechtsschutzes im Vollzug?

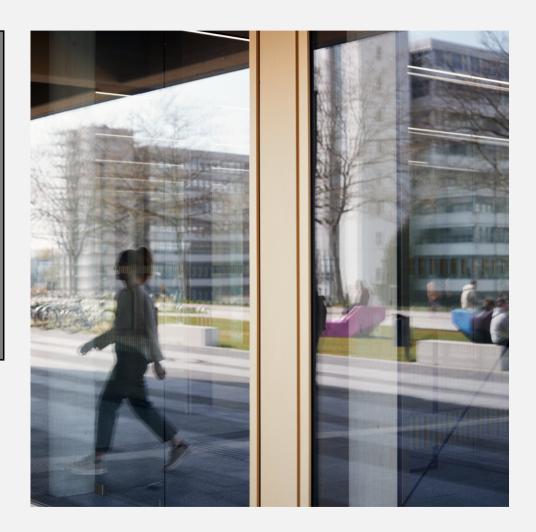


Gliederung

- Einleitung: Besonderheiten des Grund- und Menschenrechtsschutzes in der totalen Institution
- II. Entwicklungslinien der Rechtsprechung des BVerfG zum Straf- und Maßregelvollzug
- III. Abgleich mit der Rechtswirklichkeit: Problemfelder der Grundrechtsverwirklichung im Lichte von CPT-Reports und vollzugsgerichtlicher Rechtsprechung
- IV. Schlussbetrachtung: Die Verrechtlichung der Vollzugsverhältnisse (k)eine Erfolgsgeschichte?



I. Einleitung:
Besonderheiten des Grund- und
Menschenrechtsschutzes in der
totalen Institution





Einführung

Merkmale "totaler Institutionen" (Goffman 1973):

- Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt
- Mangel an individuellem Rückzugsraum
- Angewiesensein der Insassen auf Erlaubnisse für die Bedürfnisbefriedigung

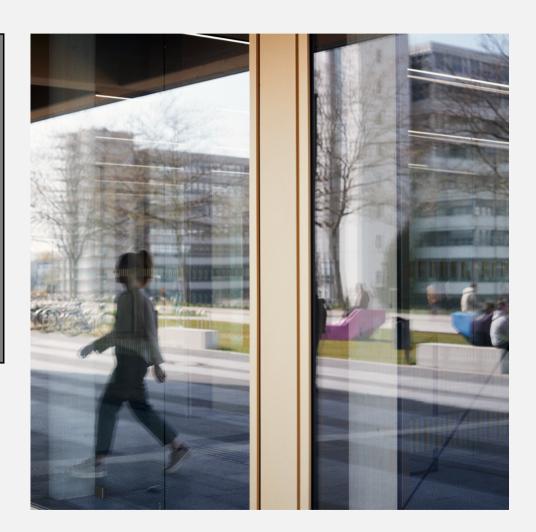




Rogan 2021: "Prisons pose unique challenges for the promotion of human rights and upholding the rule of law. Far from public view and containing people who often elicit little public sympathy, prisons are places where tensions between the need for security and the simultaneous need to ensure human dignity come into sharp relief. Human rights protections are critically important in these environments, where the potential for abuse has been well documented (...), the legitimacy of authority can be fragile (...) and when prisoners are often drawn from marginalized and vulnerable groups. As Liebling and Crewe (...) note: 'the prison is a sui generis institution, uniquely liable to abuses and distortion of power'. Prisons are places where public law and human rights principles come under particular strain."



II. Entwicklungslinien der Rechtsprechung des BVerfG zum Straf- und Maßregelvollzug





- Prägende Rolle des BVerfG für die Verrechtlichung bzw. Vergesetzlichung der Vollzugsverhältnisse ("Motor der Strafvollzugsreform", Preusker 2005)
- Vielzahl von Verfassungsbeschwerden aus dem Vollzug, deren Bearbeitung die Kapazitäten eines ganzen Dezernates im Zweiten Senat sehr weitgehend ausschöpft
- Dichte Kammerrechtsprechung des BVerfG zu (fast) allen Aspekten des t\u00e4glichen Lebens







Verfassungsbeschwerden – Eingänge in Vollzugssachen pro Jahr

Maßnahmen in Vollzug von	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Σ
Strafhaft	165	183	312	316	190	173	207	142	150	201	2039
Davon erfolgreich	1 (0,6%)	8 (4,4%)	3 (1,0%)	8 (2,5%)	3 (1,6%)	2 (1,2%)	5 (2,4%)	6 (4,2%)	1 (0,7%)	7 (3,5%)	42 (2,1%)
Unterbrin- gungen	8	25	37	21	42	25	27	47	23	39	294
Davon erfolgreich	0 (0,0%)	4 (16,0%)	2 (5,4%)	0 (0,0%)	1 (2,4%)	1 (4,0%)	0 (0,0%)	2 (4,3%)	2 (8,7%)	0 (0,0%)	12 (4,1%)
U-Haft	14	11	18	12	14	16	5	9	7	7	113
Davon erfolgreich	0 (0,0%)	1 (9,1%)	2 (11,1%)	2 (16,7%)	2 (14,3%)	1 (6,3%)	1 (20,0%)	2 (22,2%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	11 (9,7%)

Quelle: BVerfG, Geschäftsstelle des Zweiten Senates / eigene Berechnungen



Verfassungsbeschwerden – Eingänge in Vollzugssachen pro Jahr

Maßnahmen in Vollzug von	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Σ
Strafhaft	161	146	114	152	132	199	185	178	222	123	1612
Davon erfolgreich	6 (3,7%)	3 (2,1%)	9 (7,9%)	6 (3,9%)	1 (0,8%)	7 (3,5%)	8 (4,3%)	5 (2,8%)	3 (1,4%)	1 (0,8%)	49 (3,0%)
Unterbrin- gungen	63	55	44	76	67	47	22	18	23	21	436
Davon erfolgreich	2 (3,2%)	0 (0,0%)	1 (2,3%)	3 (3,9%)	3 (4,5%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	9 (2,1%)
U-Haft	9	5	10	8	8	4	7	4	8	5	68
Davon erfolgreich	1 (11,1%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	1 (12,5%)	0 (0,0%)	2 (2,9%)

Quelle: BVerfG, Geschäftsstelle des Zweiten Senates / eigene Berechnungen



Zum Vergleich: Gesamtaufkommen der Verfassungsbeschwerden und Erfolgsquote



4					
4					
		 			4.

Eingänge 2004-2023	113.525	Ø 5.676 p.a.
davon aus Vollzugsver- hältnissen (ohne SV)	4.562	∅ 228 p.a. (4%)

Quelle: BVerfG, Jahresbericht 2024



BVerfGE 33, 1 – Verabschiedung des "besonderen Gewaltverhältnisses"

Strafgefangene als Träger von Grundrechten, in die nur auf der Grundlage eines Gesetzes und nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingegriffen werden darf

- ⇒ Inkrafttreten des (Bundes-)Strafvollzugsgesetzes zum 1.1.1977
- Seit 2006 (Föderalismusreform) Strafvollzugsgesetze der Länder (kein "Wettbewerb der Schäbigkeit", aber forschungshemmende Rechtszersplitterung)

BVerfGE 35, 202 - Lebach-Urteil

Ausrichtung des Strafvollzuges auf das Resozialisierungsziel entspreche "dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist".

- Perspektive des Verurteilten: Resozialisierungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
- Perspektive der Gesellschaft: Resozialisierungsauftrag aus dem Sozialstaatsprinzip, Art. 20, 28 GG



Verfassungsrechtliche Fundierung

- des Angleichungsgrundsatzes:
 - Verpflichtung, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen (§ 3 Abs. 2 StVollzG bzw. Landesrecht)
 - Ableitung aus dem Resozialisierungsgebot
- des Gegensteuerungsgrundsatzes:
 - Verpflichtung, besonders bei langjährig Inhaftierten den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen
 - Berücksichtigung insbes. bei der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen.

BVerfGE 109, 133

- "Gesichtspunkte der Vergeltung und des Schuldausgleichs haben auf die Ausgestaltung des Vollzugs keinen Einfluss."
- Maßgeblichkeit des Unrechtsgehalts und der Schuldschwere nur für die Dauer der FS



Verfassungsbeschwerden Am häufigsten als verletzt bezeichnete Vorschriften des GG (2004-2023)

Rüge	Strafhaft	Unterbringungen	U-Haft	Σ
Art. 19 Abs. 4 GG	92	15	8	115
Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	46	7	7	60
Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	2	16	3	21
Art. 3 Abs. 1 GG	17	1	1	19
Art. 20 Abs. 3 GG	9	0	7	16
Art. 2 Abs. 1 GG	4	0	8	12
Art. 6 Abs. 1 GG	8	1	1	10

Quelle: BVerfG, Geschäftsstelle des Zweiten Senates / eigene Berechnungen



Deutlicher Schwerpunkt der Spruchpraxis auf Entscheidungen zu Art. 19 Abs. 4 GG

Extrahierbare Vorgaben (Bachmann 2015; Lübbe-Wolff 2016):

- Sorgfältige Sachverhaltsaufklärung (insbes. keine unkritische Übernahme vom Gefangenen bestrittener Angaben der JVA)
- Sachdienliche Bestimmung des Verfahrensgegenstandes
- Eingehende Prüfung des Feststellungsinteresses nach Erledigung
- Beschleunigte Behandlung von Eilanträgen (JVA und StVK)
- + Dokumentations- und Begründungspflichten der JVA als Vorwirkungen der Rechtsschutzgarantie

"Ausweichen" des Gerichts auf Art. 19 Abs. 4 GG zur Vermeidung unbequemer Festlegungen in der Sache? Aufhebung im Fall K. wg. unzureichender Sachverhaltsaufklärung der Fachgerichte; keine Aussage zum "Recht auf selbstbestimmtes Sterben"



Akzentuierung und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

- Straf- und Maßregelvollzug als Spiegel gesellschaftlicher Entwicklungen
- Senatsentscheidungen zur Zwangsbehandlung (seit 2011) und zur Fixierung (2018)
- Behandlung gegen den natürlichen Willen
 - nur bei krankheitsbedingt fehlender Einsichtsfähigkeit und
 - nach ernsthaftem Überzeugungsversuch
- Prozeduralisierung des Grundrechtsschutzes: Verfahrensmäßige Sicherungen, z.T. als Vorwirkungen der Rechtsschutzgarantie
 - Jedenfalls bei planmäßiger Behandlung Ankündigung, die dem Betroffenen ermöglicht, rechtzeitig Rechtsschutz zu suchen
 - Vorausgehende Kontrolle durch unabhängige Instanz
- Neuralgische Punkte: Überzeugungsversuch / Bedeutung v. Patientenverfügungen



Bedeutung internationaler Vorgaben

BVerfGE 116, 69 (Jugendstrafvollzug):

"Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Ausgestaltung des Vollzuges kann es hindeuten, wenn internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden."

Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers

- BVerfGE 116, 69 (Jugendstrafvollzug): Verpflichtung, der gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges möglichst realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zugrunde zu legen, wirke auch in die Zukunft
- Pflicht zur Erhebung aussagefähiger und auf Vergleichbarkeit angelegter Daten zu Erfolgen und Misserfolgen des Vollzuges sowie zu deren Gründen
- ⇒ Beide Begründungslinien zuletzt aufgegriffen in BVerfGE 166, 196 (Gefangenenvergütung II)



Korrekturen durch den EGMR

Setzung von Impulsen durch den EGMR erschien angesichts des durch das BVerfG entwickelten Schutzniveaus lange unrealistisch bzw. entbehrlich

ABER:

EGMR 2011 – Hellig/Deutschland: Mehrtägige Unterbringung eines Gefangenen in besonders gesichertem Haftraum ohne Bekleidung verstoße gegen Art. 3 EMRK

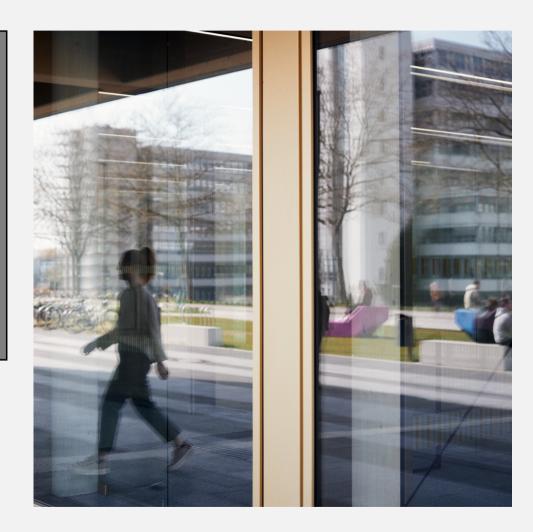
EGMR 2016 - Wenner/Deutschland:

- Versagung der Methadonsubstitution gegenüber seit mehr als vier Jahrzehnten heroinabhängigem Häftling durch JVA Kaisheim; stattdessen "kalter Entzug"
- Erfolglosigkeit des Rechtsschutzbegehrens bis zum BVerfG

Verneinung eines Anspruches auf Substitutionsbehandlung ohne gründliche und unabhängige medizinische Abklärung des Behandlungsbedarfs verstoße gegen Art. 3 EMRK



III. Abgleich mit der Rechtswirklichkeit: Problemfelder der Grundrechtsverwirklichung im Lichte von CPT-Reports und vollzugsgerichtlicher Rechtsprechung





Vom Recht und seiner Realität

Strafvollzug in Deutschland

Jörg Kinzig i

15.10.2021 / 15 Minuten zu lese



Wie steht es tatsächlich um die "Menschengerechtigkeit" des deutschen Strafvollzugssystems? Geht von der erwähnten Rechtsprechung nicht vielleicht doch vor allem eine stabilisierende Wirkung für ein System aus, das bei Lichte betrachtet viele wohlklingende Versprechen nicht einlöst? Steht sie vielleicht einer grundlegenderen Suche nach Alternativen im Wege?



- Hassemer 1982: Resozialisierungskonzept nehme "dem Staat das Odium eines Kerkermeisters und teilt ihm die Würde des Arztes mit"
- Ramsbrock 2020: Resozialisierungsparadigma als "Wissens- und Wertordnung, in der die neue westdeutsche Demokratie ihren Begriff von Freiheit sowie ihr Verhältnis dazu in einem Ausnahmezustand – dem Freiheitsentzug – organisiert hat"
 - Partielles Scheitern an den "Eigenlogiken der Gefängnisgesellschaft"





Eingangsbereich der JVA Gablingen bei Augsburg | Bild: picture alliance / SVEN SIMON | Frank Hoermann

Do. 21.11.2024 | 21:45 | Kontraste "Hölle des Südens"

Foltervorwürfe in JVA in Bayern

Was sich hinter den Mauern der JVA Augsburg-Gablingen abgespielt haben soll, klingt nach Folter: Nackt, ohne Decken und Matratzen. Tagelang sollen Gefangene ohne triftigen Grund in Spezialzellen eingesperrt gewesen sein. Es sind schwere Vorwürfe, die eine ehemalige Gefängnisärztin und Gefangene gegen die JVA erheben.

Süddeutsche Zeitung

Gefängnisskandal

Neue Details zu Vorwürfen gegen Spezialtruppe der JVA Gablingen

17. April 2025, 15:07 Uhr | Lesezeit: 2 Min.



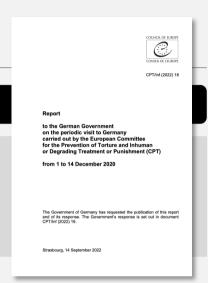
 $\label{lem:decomposition} Die Staatsanwaltschaft Augsburg ermittelt gegen 17 Bedienstete der JVA Augsburg-Gablingen. Mitarbeiter sollen auch in der Neuburger JVA Häftlinge attackiert haben.$

(Foto: IMAGO/MICHAEL BIHLMAYER)



Ergebnisse der Visitationen des Committee for the Prevention of Torture (CPT)

- Keine Vorwürfe absichtlicher Misshandlungen Inhaftierter/Untergebrachter durch das Personal
- Auch Gewalt unter den Gefangenen/Untergebrachten kein großes Problem
- Grundsätzlich positiver Eindruck von den materiellen Rahmenbedingungen



Jedoch:

2015

 Berichte über rüdes und respektloses Verhalten von Bediensteten in einer JVA sowie in zwei Kliniken für forensische Psychiatrie; vereinzelt auch körperlicher Missbrauch und Belästigung

2020

- Unzureichende Versorgung psychisch kranker Strafgefangener
- Teilweise generelle Praxis mit Entkleidung verbundener Durchsuchung von Neuzugängen
- Prekäre Bedingungen auf Akut-/Aufnahmestation in Hamburg Ochsenzoll



Beharrungstendenzen I: Körperliche Durchsuchungen

EGMR 2020 - Roth/Deutschland: BVerfG 2020 Wiederholte stichprobenartige Leibesvisita-Mit Entkleidungen und der Inspektion von Körpertionen vor und nach Besuchskontakten. öffnungen verbundene Durchsuchungen bei denen sich der Gefangene vollständig müssen in schonender Weise (u.a. außerhalb entkleiden und auch an Körperöffnungen möglichen Sichtkontakts anderer Gefangener untersuchen lassen muss, und oder nicht notwendigen, anwesenden für die kein konkretes Sicherheitsinteresse Personals) stattfinden und dürfen nicht anlasslos, routinemäßig und unbesteht. stellen eine erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 abhängig von Verdachtsgründen durchgeführt EMRK dar. werden.



Esser 2022: "Beide Entscheidungen überraschen nicht in ihrer jeweiligen inhaltlichen Aussage, wohl aber in ihrer Existenz und Notwendigkeit an sich."



Beharrungstendenzen II: Ringen um menschenwürdige Unterbringungsbedingungen

OLG Frankfurt 1985: Rechtswidrigkeit der Belegung eines 11,54 m² großen Haftraums mit drei Gefangenen (Waschbecken und Toilette im Haftraum, unzureichender Sichtschutz durch Schamwand)

OLG Hamm 2005: Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG durch gemeinsame Unterbringung von zwei Gefangenen in 8,8 m² großen Haftraum (freistehende, lediglich mit beweglicher Schamwand verdeckte und nicht gesondert entlüftete Toilette)

BVerfG 2007: Kein Menschenwürdeverstoß wegen fehlender räumlicher Abtrennung der Toilette bei Zuweisung als Einzelhaftraum (Sphicht zum Anklopfen)

VerfGH Berlin 2009: Menschenwürdeverstoß der Unterbringung in 5,25 m² großem Haftraum mit räumlich nicht abgetrennter Toilette über knapp drei Monate auch bei Einzelbelegung



Beharrungstendenzen III: Zugang zu Substitutionsbehandlung

Tabelle 4: Substitutionsquote nach Geschlechtern

Anstieg der Substitutionsquote, aber auch Angleichung divergierender Praktiken der Länder?

Jahr

2018

Substitutionsquote –	Bezugsg	röße: Ab	hängigkeit vo	n Opioiden +	multiple Sub	stanzen
		Hau	ptsubstanz		Substitution	
	insgesamt	Opioide	multipler Substanzgebrauch / Konsum sonst. psychotroper Substanzen	Substituierte (Anzahl)	Substitutionsquote (Substituierte/insgesamt)	Substitutionsquote Min – Max
insgesamt	6.013	2.299	3.714	1.440	23,9 %	7-96%
männlich	5.530	2.088	3.442	1.181	21,4 %	7-95%
weiblich	483	211	272	259	53,6 %	0-200%

Jahr	Substitutionsquote (insgesamt)
2021	41,9%
2022	45,8%
2023	41,9%

Quelle: Länderübergreifende Arbeitsgruppe "Stoffgebundene Suchtproblematik", Stichtagserhebungen zum 31.3.



Beharrungstendenzen III: Zugang zu Substitutionsbehandlung

- Weiterhin restriktive Positionierung einiger Fachgerichte
 - Auswahl der Behandlungsmethode liege im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsarztes
 - Neben ärztlichen Gesichtspunkten seien für die Entscheidung auch das (abstinenzorientiert ausgelegte) Vollzugsziel sowie Erfordernisse des Strafvollzugs bedeutsam
 - Ermessensreduktion nur bzgl. bei Haftantritt bereits laufender Behandlung und bei nahem Haftende
- Kritik: Nichtbeachtung allgemeiner rechtlicher Vorgaben und medizinischer Erkenntnisse
 - Kein Ausschluss der Langzeitsubstitution durch BtMVV
 - BÄK-RiL: Substitution als wissenschaftlich gut evaluierte Therapieform, die für die Mehrheit der opioidabhängigen Patienten die Therapie der Wahl darstelle
 - Belege für positive Auswirkungen auf Gesundheit und Reintegrationschancen in Studien



Beharrungstendenzen IV: Fortbestehende Rechtsschutzdefizite

Kein Abreißen von Entscheidungen des BVerfG, in denen Verletzungen von Art. 19 Abs. 4 GG beanstandet werden müssen:



BVerfG 2003: Verwerfung einer Rechtsbeschwerde als unzulässig wegen vermuteten Zustandekommens unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz



BVerfG 2007: Ablehnung von Anträgen auf Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt sowohl am aktuellen Aufenthaltsort als auch am angestrebten Aufnahmeort



BVerfG 2013: Verneinung des Feststellungsinteresses nach Versagung einer Ausführung zu im Sterben liegendem Vater



BVerfG 2023: (Begründungslose) Umdeutung eines Antrags auf Gewährung von Eilrechtsschutz in einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung



Christine Graebsch

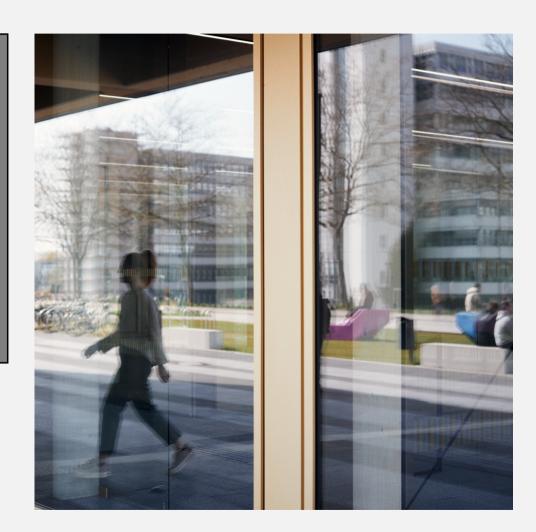
Prozedurale Ungerechtigkeit: Gefangenenrechtsschutz und Rechtswirklichkeit

Gründe (Lesting 2012, Spaniol 2012; Graebsch 2024):

- Rechtsschutzsuchende sind bei ihren Kontrahenten eingesperrt
- Schriftliches Verfahren ohne mündliche Verhandlung
- Generalklauseln, unbestimmte Rechtsbegriffe, Beurteilungs- und Ermessensspielräume
 - ⇒ Kaum einklagbare Rechte, Reduktion richterlicher Kontrolldichte
- Soziale N\u00e4he und gemeinsame Ausbildung der Juristen in den Anstalten und Gerichten
- Unsicherheiten der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sozialisierten Richter in der Beherrschung genuin verwaltungs- bzw. verwaltungsprozessrechtlicher Materie
- Strategien der Erfolgsabwendung aufseiten der JVAen (\$\sigma\$ "Schadlosstellen")
- Selbst im Erfolgsfalle häufig nur Verpflichtung zur Neubescheidung



IV. Schlussbetrachtung: Die Verrechtlichung der Vollzugsverhältnisse – (k)eine Erfolgsgeschichte?





International Wahrnehmung des deutschen Systems als "highly developed system of legal regulation" bzw. der hiesigen Rechtskultur "highly legalized culture" (van Zyl Smit 2010)

Man kann das aber auch ganz anders sehen ...





 Endlose Suche nach neuen und besseren Gefängnisstandards berge die Gefahr, dass unvollkommene Institutionen ausgeweitet und verankert und nicht inhärente Schädigungspotenziale verringert würden Law & Social Inquiry Volume 49, Issue 3, 1683–1714, August 2024



The Cruel Optimism of International Prison Regulation: Prison Ontologies and Carceral Harms

Tom Kemp[®] and Philippa Tomczak[®]

- Erklärungsbedürftig: Systematische Standardunterschreitungen selbst im vermeintlich vorbildlichen Europa
- Plädoyer für die Entwicklung sog. "nonreformist reforms" Strategien zum Abbau von Vollzugspopulationen und zur Stärkung demokratischer Teilhabe Gefangener



Securing Prison through Human Rights: Unanticipated Implications of Rights-Based Penal Governance

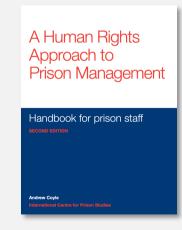
SARAH ARMSTRONG

Senior Research Fellow, University of Glasgow

- Regulierungsansatz begünstige Bürokratisierung und erweitere tendenziell Zugriffsmöglichkeiten der Vollzugsverwaltung
- Abstrakte menschenrechtliche Programmsätze würden regelmäßig unter den Vorbehalt von Sicherheit und Ordnung gestellt und in kleinteilige, technisch anmutende Regelwerke überführt

"There is also a pragmatic justification for this approach to prison management: it works. This style of management is the most effective and safest way of managing prisons. What this approach underlines is that the concept of human rights is not merely another subject to be added to the training curriculum. Rather, it suffuses, and is an integral part of, good prison management."

(Coyle 2009)





Der Fall Kurt Knickmeier – Beispiel für die *Funktionalität* oder für die *Dysfunktionalität* des Grund- und Menschenrechtsschutzes im Vollzug?



So einfach ist es nicht:

- Ablehnung des Antrages unter Berufung auf "Gewissensfreiheit" der Vollzugsbediensteten erscheint fragwürdig (Strafvollzug als totale Institution)
- Immerhin: Erfolg der Verfassungsbeschwerde (Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG – unzureichende Sachverhaltsaufklärung)
- Aber: Hinweise auf querulatorische/selbstdarstellerische Motivation (Interviews, "Ballongas")
- Problematik auch ernsthafter Suizidwünsche unter dem Eindruck der Haft (Freiverantwortlichkeit?)
- Potenzieller Konflikt zwischen Recht auf selbstbestimmtes Sterben und (strafbewehrte) Verpflichtung der JVA-Bediensteten zur Suizidprophylaxe





Weitere Behandlung der Thematik durch JVAen und Gerichte:

OLG Zweibrücken 2023:

Klageerzwingungsverfahren – Suizid nach Antritt der EF – Verpflichtung der StA zur Einholung eines Sachverständigengutachtens (Sachverständigengutachtens) Art und Ausmaß psychischer Erkrankung, Erkennbarkeit für die Bediensteten)

BVerfG 2025:

- Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde eines suizidwilligen Strafgefangenen aus Gründen der Subsidiarität und mangelnder Substantiierung
- Hervorhebung im Strafvollzug in besonderem Maße bestehender Gefahr unfreier Suizidentschlüsse und vergleichsweise hoher Suizidprävalenz unter Straf- und Untersuchungsgefangenen (Straf- und Untersuchungsgefangenen)
- JEDOCH: Auch Strafgefangenen dürfe der Raum für ernsthaften und freiverantwortlichen Suizid nicht vollständig genommen werden (Verfassungswidrigkeit einer Verweisung auf sog. Brutalsuizid, Verpflichtung der JVA zu "sorgfältiger Aufklärung der Umstände")





Bildquelle:

https://collections.library.utoronto.ca/repository/hollar



Fazit

- Die Rechtsprechung des BVerfG hat maßgeblich zu einer Humanisierung des Straf- und Maßregelvollzuges beigetragen. Beginnend mit den grundlegenden Entscheidungen des Gerichts zum Gesetzesvorbehalt und zum Resozialisierungsziel wurde ein dichtes Netz von Vorgaben entwickelt, das den Vollzugsalltag prägt und den Spielraum der Landesgesetzgeber einhegt.
- Indem Strafgefangene und Untergebrachte von den bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch machen, tragen sie zur – zwangsläufig einzelfallbezogenen – Weiterentwicklung dieser Vorgaben bei. Zurückhaltung bei der Etikettierung ihrer Eingaben als "querulatorisch" erscheint vor diesem Hintergrund angebracht.
- 3. Die unbestreitbaren Erfolge, die sich im Zuge der Verrechtlichung der Vollzugsverhältnisse eingestellt haben, verstellen bisweilen den Blick auf grundlegendere Reformbedarfe. Diese bestehen hinsichtlich der Effektuierung des vollzuglichen Rechtsschutzes, aber auch im Hinblick auf die Suche nach Alternativen zu Strafhaft und stationärer Unterbringung. Das Ansehen, welches der hierzulande in Vollzugsverhältnissen erreichte Grundrechtsstandard auch im Ausland genießt, darf nicht als Ausrede für Bequemlichkeit im Denken herhalten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Michael Lindemann Universität Bielefeld Fakultät für Rechtswissenschaft

Fon: 0521/106-4721

Mail: michael.lindemann@uni-bielefeld.de

